

Entwurf

Gesetz vom 2007 mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (SozBG) beschlossen wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung von Personen in Sozialbetreuungsberufen sowie die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

(2) Regelungen des Bundes zu Gesundheitsberufen bleiben unberührt.

§ 2

Sozialbetreuungsberufe

Als Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, gelten:

1. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplomsozialbetreuer

- a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer A);
- b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer F);
- c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BA);
- d) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB);

2. Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer

- a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fachsozialbetreuer A);
- b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BA);
- c) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB).

3. Heimhelferinnen oder Heimhelfer

(2) Sozialbetreuungsberufe gemäß Abs. 1 dürfen nur von Personen ausgeübt werden, deren Ausbildung einer Verordnung nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 entspricht.

§ 3

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer

(1) Die Tätigkeiten von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern umfassen alle Aufgaben, die auch Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern obliegen, jedoch bei höherer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Darüber hinaus obliegen ihnen konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ihr Aufgabengebiet umfasst weiters die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Helferinnen oder Helfern in Fragen der Sozialbetreuung. Sie verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiter-

entwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

(2) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit Schwerpunkt Altenarbeit (A) gehört die Entwicklung, die eigenverantwortliche Durchführung und die Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend Altenarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (z.B. mit Angehörigen ärztlicher oder therapeutischer Berufe):

1. altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege;
2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen;
3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit;
4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern von Heimen und im Verhältnis zu den Pflegepersonen;
5. Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung, Suchtproblematik;
6. Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

(3) Zu den Tätigkeiten von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit (F) gehören insbesondere die Aufgaben, die im Privatbereich von Familien oder familienähnlichen Lebensformen mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation zu unterstützen.

Als schwierige Lebenssituationen zählen insbesondere:

1. Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes oder eines anderen in der Familie oder im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen;
2. psychische Krisensituationen bei Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen;
3. Überforderung, Überlastung oder Ausfall einer Betreuungsperson.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit arbeiten im Rahmen mobiler Pflegedienste. Sie verfügen über die Pflegehilfe-Qualifikation und üben folgende Aufgaben aus:

1. Planung und Organisation des Alltags (z.B. Erstellung eines Zeitplanes, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung);
2. Haushaltsorganisation und -führung (z.B. Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder);
3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen (z.B. Spiel- und Lernanimation, Hausaufgabenbegleitung);
4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen;
5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern;
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;
7. Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden;
8. Zusammenarbeit mit Betreuerinnen oder Betreuern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (z.B. Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

(4) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) gehören die Entwicklung, eigenverantwortliche Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend die Arbeit mit Menschen mit Behinderung oder die Begleitung von Menschen mit Behinderung auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Inbesondere zählen dazu:

1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“;
2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie z.B. Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Basale Aktivierung;

3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

(5) Die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Diplom-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 1 lit. a bis d darf nur von Personen geführt werden, die

1. an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung eine Ausbildung entsprechend der Verordnung nach Abs. 6 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(6) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 4 die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer einschließlich der Abschlussprüfung mit Verordnung zu regeln.

§ 4

Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer

(1) Die Aufgabe von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern besteht in der Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenssituation in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigt sind, durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe aufgrund bestehenden Wissens über ein Leben mit Beeinträchtigungen. Sie erfassen die spezifische Lebenssituation dieser Menschen, führen gezielte Maßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen durch, unterstützen die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfeldes und leisten dadurch einen Beitrag zur Erhaltung oder Erhöhung der Lebensqualität.

(2) Der Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A) gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umfasst. Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf und umfasst insbesondere:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
4. individuelle Begleitung bei einer Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen, Laienhelferinnen oder Laienhelfern;
7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

(3) Der Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz und Förderung von behinderten Menschen und erforderlichenfalls in der Intervention. Bei Bedarf übernehmen sie eine weitgehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
2. Interessensabklärung, Förderung und Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit;
3. Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung;
4. Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung;
5. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung;
6. Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod mit dem Ziel der Sinnstiftung und Sterbebegleitung.

(4) Die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 2 lit. a bis c darf nur von Personen geführt werden, die

1. an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung eine Ausbildung entsprechend der Verordnung nach Abs. 5 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 19. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer mit Verordnung zu regeln.

§ 5

Heimhelferinnen oder Heimhelfer

(1) Die Aufgabe der Heimhelferinnen oder Heimhelfer besteht in der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe, um ein Verbleiben in der Wohnung, in der Wohngemeinschaft oder in der betreuten Wohneinheit zu ermöglichen. Betreuungsbedürftige Menschen sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Saubermachen, Ordnung halten in der unmittelbaren Umgebung der Klientin oder des Klienten);
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffung von Brennmaterial;
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (z.B. Erledigung des Einkaufs, Besorgung von Medikamenten, sonstige erforderliche Wege);
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten;
5. einfache Aktivierung (z.B. Anregung zur Beschäftigung);
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld;
7. hygienische Maßnahmen (z.B. Wäschegebarung);
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen;
9. Unterstützung von Pflegepersonen;
10. Dokumentation;
11. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

(2) Die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ darf nur von Personen geführt werden, die

1. an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung eine Ausbildung entsprechend der Verordnung nach Abs. 4 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe und der Aufgaben nach dem Abs. 1 die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer mit Verordnung zu regeln.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über die Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die Ausbildungen und Fortbildungen für Heimhelferinnen oder Heimhelfer anbieten, sowie über die Aufsicht über derartige Bildungseinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Gleichwertige Ausbildungen

Ausbildungen oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Familienarbeit (F), Behindertenarbeit (BA)

und Behindertenbegleitung (BB), zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fachsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als gleichwertig.

§ 7

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für Ausbildungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz im Burgenland beabsichtigen.

(2) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflege nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennungen als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB oder als Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB. Die Verfahren sind zu koordinieren.

(3) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund einer bereits bestehenden Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(4) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und sind erforderlichenfalls fehlende Unterlagen anzufordern. Die Entscheidung über die Anerkennung hat binnen kürzester Frist, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 1 als Ersatz für Ausbildungen gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 gelten.

(6) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

(7) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes befugt sind, dürfen die dort zulässige Bezeichnung und allenfalls deren Abkürzung führen.

§ 8

Fortbildung

Personen, die eine Berufsbezeichnung nach den §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 oder 5 Abs. 2 führen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren. Nähere Bestimmungen über die erforderliche Fortbildung hat die Landesregierung mit Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe zu erlassen.

§ 9

Untersagung der Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf sowie Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung

(1) Auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut auf Verlangen des Magistrates haben Personen, die eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 ausüben oder eine Berufsbezeichnung nach den §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 oder 5 Abs. 2 führen, das Vorliegen der für die Tätigkeit oder für die Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit sind durch ein ärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Die Nachweise der gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union

oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellte Personen können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, ein von einer Behörde dieses Staates ausgestelltes ärztliches Zeugnis, vorlegen. Die Strafregisterbescheinigung kann bei diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.

(3) Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu befürchten ist.

(4) Werden die Nachweise nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat die Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf und/oder die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

1. trotz Untersagung nach § 9 Abs. 4 die Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf nach § 2 Abs. 1 weiter ausübt;
2. trotz Untersagung eine Berufsbezeichnung gemäß §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 oder 5 Abs. 2 führt;
3. eine Berufsbezeichnung gemäß § 7 Abs. 7 führt, ohne dazu berechtigt zu sein;
4. eine Berufsbezeichnung führt, die mit einer nach den §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 oder 5 Abs. 2 verwechselbar ist, sofern die betreffende Person nicht aufgrund von § 7 Abs. 7 oder einer anderen Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist.
5. eine Ausbildungseinrichtung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind von den Bezirkshauptmannschaften oder bei Städten mit eigenem Statut von den Magistraten mit einer Geldstrafe bis zu €2000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 5 sind mit einer Geldstrafe bis zu €5000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

§ 11

Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

§ 12

Übergangsbestimmung

(1) Personen, die eine Ausbildung oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe erfolgreich abgeschlossen haben, haben bis 30. Juni 2009 eine Anerkennung dieser Ausbildung gem. § 7 Abs. 1 zu beantragen. Sie sind berechtigt, die Tätigkeiten in ihrem Sozialbetreuungsberuf bis 30. Juni 2009 weiterzuführen. Ab 1. Juli 2009 dürfen nur mehr Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer tätig sein, deren Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 anerkannt wurde.

(2) Personen, die eine Ausbildung oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe

erfolgreich abgeschlossen haben und bereits seit zwei Jahren bei Trägern ambulanter Dienste beschäftigt sind, sind berechtigt, die Tätigkeit einer Heimehelferin oder eines Heimehelfers sowie die Berufsbezeichnung „Heimehelferin“ oder „Heimehelfer“ bis zum 30. Juni 2009 zu führen. Ab dem 1. Juli 2009 sind sie nur dann berechtigt, die Tätigkeiten einer Heimehelferin oder eines Heimehelfers auszuüben und diese Berufsbezeichnung zu führen, wenn sie bis zum 30. Juni 2009 eine Ergänzungsausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit in Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. XXXX, tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gibt es in Österreich derzeit nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Durch diese Situation bestehen unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen kann. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Diese Vereinbarung trat am 26.07.2005 in Kraft und ist bis 26.07.2007 umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Ziel:

Viele Personen bedürfen zusätzlich zur medizinischen Pflege einer umfassenden sozialen Betreuung, sodass mit Krankenpflegeberufen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Deshalb ist die Schaffung eines neuen, eigenen Berufsbildes für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer geboten. Durch die Integration der Pflegehilfeausbildung oder zumindest des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer über dies zur Durchführung medizinischer Pflegeleistungen berechtigt, sodass ein umfassendes Betreuungsangebot gewährleistet wird.

Inhalt:

Mit diesem Entwurf werden erstmals berufsrechtliche Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuung geschaffen.

Im Wesentlichen werden geregelt:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung
- Aufschulungen im Bereich Berufsbildes der Heimhilfen

Es wird ein Tätigkeitsvorbehalt festgelegt, das heißt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen. Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbildes angeführt werden, dürfen somit nicht von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Entwurfes absolviert haben. Ebenso ist die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe haben die Länder Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, die eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

EU-Konformität:

Es bestehen auf Gemeinschaftsebene keine Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Es ist jedoch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S 22-142, zu beachten. Im Falle der Änderung dieser Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist ist die Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Weiters sind im Sinne des Artikel 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen diese im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Die Anerkennungsbestimmungen in diesem Entwurf gelten für alle Personen ohne Unterschied im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit. Es wird somit auch diese Richtlinie umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bereich der Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungen werden Personalressourcen gebunden werden, wobei das Ausmaß von der tatsächlichen Anzahl der eingebrachten Anträge abhängig sein wird.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gibt es in Österreich derzeit nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Durch diese Situation bestehen unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen kann. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung sollen die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Diese Vereinbarung trat am 26.07.2005 in Kraft und ist bis 26.07.2007 umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Mit diesem Entwurf werden erstmals berufsrechtliche Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuung geschaffen.

Im Wesentlichen werden geregelt:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine derartige Tätigkeit und für die Führung der Berufsbezeichnung
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe haben die Länder Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, die eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

Es wird ein Tätigkeitsvorbehalt festgelegt, das heißt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen. Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbildes angeführt werden, dürfen somit nicht von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Entwurfes absolviert haben. Ebenso ist die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Es war bei Schaffung dieses Entwurfes die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu beachten. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG auf Grund der Berufsqualifikation die Dienstleistungsfreiheit gegenüber Personen, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes niedergelassen sind (oder einen solchen Beruf schon für eine bestimmte Zeit in Mitgliedstaaten ausgeübt haben, in denen der Beruf nicht reglementiert ist), nicht einschränken, wenn diese zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates in das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates kommen. Dies insoweit als in spezifischen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG nicht anderes bestimmt ist.

Ebenso war die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind, zu beachten.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeines):

Zu Abs.1:

Abs. 1 stellt die Regelungsinhalte dar. Die Regelungen dieses Entwurfes dienen der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG.

Zu Abs. 2:

Die Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe, insbesondere jene des Ärztegesetzes, des Gesetzes über Gesundheits- und Krankenpflege (GuKG), des Gesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätsdienste (MTF-SHD-G) und des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Von Bedeutung sind die Regelungen des GuKG insbesondere für die freiberufliche Berufsausübung. Gemäß § 90 GuKG ist die freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe nicht erlaubt. Der vorliegende Entwurf trifft keine Regelungen über die freiberufliche Berufsausübung von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen, sie ist somit zulässig. Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, dürfen zwar freiberuflich tätig sein, sie dürfen jedoch im Zusammenhang damit keinerlei Tätigkeiten ausüben, die zum Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 GuKG gehören, selbst wenn sie die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer absolviert haben.

Zu § 2 (Sozialbetreuungsberufe):

Zu Abs. 1:

Die in Abs. 1 festgelegten Bezeichnungen entsprechen denen im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wurde ein Tätigkeitsvorbehalt festgeschrieben. Es dürfen nur Personen, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, in einem Sozialbetreuungsberuf tätig werden.

Zu den §§ 3 und 4 (Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer):

Zu den §§ 3 Abs. 1 bis 4 und 4 Abs. 1 bis 3:

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer A und BA verfügen zusätzlich über die Pflegehilfsqualifikation nach GuKG und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus (Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt.

Im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen erfolgt keine Spezialisierung auf bestimmte Bereiche, insbesondere die Pflege. Vielmehr erfolgt eine Ausbildung für alle Kompetenzen, die einer umfassenden lebensweltorientierten Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betroffenen Menschen dienen.

Personen, die in Sozialbetreuungsberufen tätig sind, führen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze Normalisierung der Lebensbedingungen, Integration und Selbstbestimmung durch. Sie arbeiten mit den Bezugspersonen der betroffenen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, insbesondere mit Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht sowie Gesundheits- und Krankenpflege.

Zu den §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 3:

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BA üben pflegerische Aufgaben als Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer nach dem GuKG aus.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (vgl. Modul laut Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuern BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern BB verstärkt Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz im Vordergrund. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BB realisieren und koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

Zu den §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4:

Die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung des Berufes sind weitgehend durch die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgegeben (Mindestalter, Aus- und Fortbildung nach der Anlage 1, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 4 Abs. 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Mit dieser Bestimmung werden die Artikel 4 Abs. 1 sowie Artikel 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe umgesetzt.

Die gesundheitliche Eignung ist auf den konkreten Beruf (z.B. Altenarbeit oder Behindertenbegleitung) und nicht allgemein auf Sozialbetreuungsberufe bezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Berufsgebiete ist die Berufsbezeichnung unter Beisetzung des Schwerpunktes zu führen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine näheren Regelungen über Ausbildungsstätten und Qualifikation der Lehrkräfte. Jedoch wird festgelegt, dass die Ausbildung an autorisierten Bildungsinstituten absolviert werden muss. Dies ist notwendig, um eine bestimmte Qualität der Ausbildungsstätten zu sichern. Für Pflegehilflehrgänge, die an einer solchen Schule geführt werden, ist gemäß § 96 GuKG eine Genehmigung des Landeshauptmannes notwendig.

Mit diesem Entwurf wird keine Verpflichtung zur Errichtung bestimmter Ausbildungsangebote im Land geschaffen.

Die Voraussetzungen nach den §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 sind nur notwendig, um den Titel einer Diplom-Sozialbetreuerin oder eines Diplom-Sozialbetreuers sowie einer Fach-Sozialbetreuerin oder eines Fach-Sozialbetreuers zu führen. Es wird jedoch kein Tätigkeitsvorbehalt festgelegt, das heißt, Tätigkeiten, die in den §§ 3 Abs. 1 bis 4 und 4 Abs. 1 bis 3 aufgezählt sind, dürfen auch von Personen ausgeübt werden, die nicht die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 erfüllen.

Zu den §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 5:

Diese Bestimmungen verpflichten die Landesregierung zur Regelung der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer durch Verordnung. Dabei sind die Bestimmungen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zu berücksichtigen.

Zu § 5 (Heimhelferinnen oder Heimhelfer):

Die Bezeichnung entspricht der Bezeichnung in der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG.

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Regelungen die Ausbildung betreffend sind von der Landesregierung mit Verordnung zu erlassen.

Ebenso sind Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die Ausbildungen und Fortbildungen in diesem Bereich anbieten sowie Regelungen hinsichtlich der behördlichen Aussicht über diese Einrichtungen von der Landesregierung mit Verordnung zu erlassen.

Zu § 6 (Gleichwertige Ausbildungen):

Unter diese Bestimmung fallen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen in anderen Bundesländern, wenn diese durch Gesetz und Verordnungen, die der Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe dienen, geregelt sind. Ebenso werden dadurch auch Ausbildungen nach bundesrechtlichen Vorschriften zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen (GuKG) anerkannt. Die betroffenen Personen haben lediglich den von ihrer Ausbildung nicht erfassten sozialbetreuerischen Teil zusätzlich zu absolvieren.

Diese Verpflichtung wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Die Gleichwertigkeit wird unmittelbar auf Gesetzesebene verankert, sodass kein weiterer Anerkennungsakt auf Landesebene erforderlich ist.

Als Nachweis im Sinne des § 9 Abs. 1 gilt der jeweilige Nachweis nach den Ausbildungsvorschriften der anderen Vertragspartei.

Zu § 7 (Anerkennung von Ausbildungen):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, geht allerdings darüber hinaus, da sie unabhängig davon gilt, welchem Staat die betroffene Person angehört und in welchem Staat die Ausbildungen absolviert wurden. Dies entspricht der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, da gemäß deren Artikel 4 Abs. 2 gleichwertige Ausbildungen generell (ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Länder) anzuerkennen sind, sodass es gerechtfertigt erscheint, für alle Personen die Anerkennung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführen.

Zu Abs. 1:

Es sollen im Sinne einer möglichst hohen Qualität nur Ausbildungen anerkannt werden, die im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise abgeschlossen wurden (siehe Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG).

Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG müssen von einer entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt werden. Zudem können nicht abgeschlossene Ausbildungen, das heißt lediglich Teile von Ausbildungen, nicht im Rahmen des § 7 anerkannt werden. Es kann vorgesehen werden, im Rahmen der Ausbildung Befreiungen von der Teil-

nahme an Unterrichtsgegenständen oder Ablegung von Prüfungen für bereits absolvierte Teilausbildungen zu beantragen.

Gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG müssen Kopien der Ausbildungsnachweise anerkannt werden, es dürfen keine Originalzeugnisse verlangt werden.

Um einen möglichen „Anerkennungstourismus“ zu vermeiden, wird normiert, dass nur Personen antragsberechtigt sind, die im Burgenland die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit unter Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung beabsichtigen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gesundheitsberufe zuständig. Daher fällt auch die Anerkennung als Pflegehelferin oder Pflegehelfer in die Kompetenz des Bundes. Absolviert eine derartige Person eine zusätzliche Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf, so kommt dem Land nur die Zuständigkeit hinsichtlich der Anrechnung des sozialbetreuerischen Teils der Ausbildung zu. Für die Anerkennung Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB ist ausschließlich das Land zuständig.

Da die Pflegehilfenausbildung in die Ausbildung zu den meisten Sozialbetreuungsberufen integriert ist, soll es nicht möglich sein, eine positive Anerkennung zu erwirken, ohne in der Pflegehilfe berufsberechtigt zu sein. Dies deshalb, um Unklarheiten hinsichtlich der Berufsbefugnisse der betreffenden Personen zu vermeiden. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Einhaltung der europarechtlich gebotenen Entscheidungsfrist wird festgelegt, dass Verfahren für die Anerkennung von Sozialbetreuungsberufen mit denen zur Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 87 GuKG (für Angehörige von EWR-Staaten und der Schweiz, die in diesen Staaten Qualifikationsnachweise erworben haben) oder zur Nostrifikation nach den §§ 88f GuKG (für andere ausländische Ausbildungen) zu koordinieren sind. Für die genannten Verfahren nach dem GuKG ist der Landeshauptmann zuständig.

Für in Österreich absolvierte sozialbetreuerische Ausbildungen ohne Berufsberechtigung in der Pflegehilfe ist hingegen im GuKG keine Anerkennungsmöglichkeit vorgesehen. Personen, die eine solche Anerkennung anstreben, müssen (außer Anerkennungen im Bereich BB) jedenfalls einen Nachweis der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erbringen (durch Absolvierung eines Pflegehilfellehrganges, durch Anerkennung einer ausländischen Ausbildung).

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Anerkennung nach Abs. 1 ohne zusätzliche Erfordernisse hat im Sinn des Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung gänzlich mit der nach den Verordnungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 deckt, sondern darf gemäß Abs. 2 kein wesentlicher Unterschied bestehen. Selbst dieser kann ausgeglichen werden.

Fächer die sich wesentlich unterscheiden, sind gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG solche, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 bedeutende Abweichungen ausweist.

(Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn

- die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die ho. Verordnungen geforderten Ausbildungsdauer liegt,
- sich die Fächer im Herkunftsland wesentlich von denen, die nach den Verordnungen gemäß den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 vorgesehen sind, unterscheiden,
- das Berufsbild nach den §§ 3, 4 und 5 Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des Berufes sind, wenn im Hinblick auf diese Tätigkeiten gemäß den Verordnungen nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 und 5 Abs. 3 eine besondere Ausbildung im Burgenland erfolgt und sich diese auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen im Herkunftsstaat unterscheiden.)

Zum Nachweis, dass sich die Fächer nicht wesentlich unterscheiden, wird die Vorlage des Ausbildungsnachweises alleine nicht immer genügen. Gemäß Anhang VII Z 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG kann in diesem Fall von der antragstellenden Person die Vorlage von Informationen zur Ausbildung gefordert werden. Dies werden insbesondere Lehrpläne sein. Ist der antragstellenden Person die Vorlage derartiger Informationen nicht möglich, so sind diese Informationen aus dem Herkunftsstaat einzuholen.

Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht, ist gemäß Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentli-

chen Unterschiede durch Kenntnisse aufgrund von entsprechender Berufspraxis ausgeglichen werden können.

Berufspraxis im Sinne der Artikels 3 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes. Eine Anerkennung einer anderen als der beruflichen Praxis, wie Pflege von Familienangehörigen oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Haushalt, ist somit nicht möglich. Ebenso kann eine Berufserfahrung in Tätigkeiten, zu der die betreffende Person gar nicht berechtigt gewesen ist, nicht als Ersatz für einen wesentlichen Unterschied in der Ausbildung angerechnet werden.

Zu Abs. 4:

Die Pflicht zur Bestätigung des Einganges des Antrages und zur Information über fehlende Unterlagen dient der Umsetzung des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die viermonatige Frist stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und ist durch Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG für deren Anwendungsbereich vorgegeben.

Zu Abs. 5:

Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheides zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, besteht für die Landesregierung die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung anzuerkennen. In diesem Fall gilt ein Zeugnis oder eine sonstige Abschlussbestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung als Nachweis im Sinne des § 8. Insbesondere sollten damit gleichwertige Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an im Land bestehenden Fachschulen generell durch Verordnung anerkannt werden.

Zu Abs. 6:

Die Länder sehen von einer Prüfung der Gleichwertigkeit im Sinne des Artikels 6 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe ab, wenn bereits in einem anderen Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt wurde. Dies wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Der jeweilige Anerkennungsbescheid oder der sonstige Nachweis der anerkannten Ausbildung des anderen Bundeslandes gilt dann als Nachweis im Sinne dieses Entwurfes.

Zu Abs. 7:

Gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufes befugt sind oder einen Beruf im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben dürfen, zum Führen ihrer Ausbildungsbezeichnung einschließlich einer allfälligen Abkürzung berechtigt sein. Die vorliegende Regelung erlaubt darüber hinaus allen zur Berufsausübung außerhalb Österreichs befugten Personen, auch wenn sie keine Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erwirkt haben, die Führung der im Herkunftsland zulässigen Bezeichnung. Die Führung der Bezeichnung erfolgt in der Sprache des Herkunftslandes.

Zu § 8 (Fortbildung):

Die Bestimmungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe über eine verpflichtende Fortbildung sollen durch Verordnung ins Landesrecht umgesetzt werden.

Zu § 9 (Untersagung der Tätigkeit in einen Sozialbetreuungsberuf sowie Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung):

Dieser Entwurf sieht keine Regelung über eine Registrierung der Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen vor. Es ist jedoch vorgesehen, dass nur Personen mit entsprechender Ausbildung tätig werden dürfen sowie dass nur Personen, mit gesundheitlicher Eignung und Vertrauenswürdigkeit zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Das Tätigwerden in einem Sozialbetreuungsberuf sowie die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung wird bei Nichtvorliegen der erforderlichen Voraussetzungen untersagt.

Zu Abs.1:

Personen, die in einem Sozialbetreuungsberuf tätig sind oder die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führen, sollen auf Verlangen der Behörde verpflichtet werden, das Vorliegen der Voraussetzungen zum Tätigwerden oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Tätigkeit und/oder die Führung mittels Bescheid zu untersagen. Als Behörde werden die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate bestimmt. Gemäß § 91 GuKG sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Entziehung der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe berufen. Aus diesem Grund erscheint es verfahrensökonomisch sinnvoll, dass diese auch für die gegenständliche Untersagung zuständig sind.

Als Nachweise kommen in Betracht:

Für die Ausbildung:

- positives Abschlusszeugnis einer Bildungseinrichtung, deren Lehrplan der Verordnung nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 3 entspricht;
- Bestätigung des Abschlusses einer Ausbildung, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei absolviert wurde (Bestätigung gemäß dem Recht der anderen Vertragspartei);
- Bescheid über die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 7;
- Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsnachweises, der gemäß § 7 Abs. 5 durch Verordnung anerkannt wurde und gegebenenfalls die Absolvierung einer darin geforderten Zusatzausbildung;
- Anerkennung der Ausbildung durch ein anderes Bundesland gemäß den dortigen Vorschriften

Für die Fortbildung:

- Bestätigung über die Absolvierung einer Fortbildung, die in einer Verordnung nach § 8 gefordert wird.

Zu den für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit erforderlichen Unterlagen siehe Abs. 2.

Zu Abs. 2:

Die angeführten Regelungen über die Unterlagen, die von EU-Bürgern und gleichzustellenden Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden können, sind dem Anhang VII Z 1 lit. d und e der Richtlinie 2005/36/EG entnommen.

Bei der gesundheitlichen Eignung ist auf die Erfordernisse des konkreten Berufes, hinsichtlich dessen die Berufsbezeichnung geführt wird, Bedacht zu nehmen. Menschen mit Behinderung sollen durch diese Bestimmung keinesfalls generell von Sozialbetreuungsberufen ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 4:

Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder kann durch diese der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht werden, ist der betreffenden Person die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes zu untersagen. Erfolgt die Untersagung der Berufsausübung wegen einer Verurteilung, so wird in den Untersagungsbescheid zweckmäßigerweise eine Bedingung aufzunehmen sein, wonach das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung mit Eintritt der Tilgung wieder auflebt.

Zu § 10 (Strafbestimmungen):

Zum Schutz der Berufsbezeichnung nach diesem Entwurf werden in Abs. 1 die einzelnen Straftatbestände aufgeführt. Die Formulierung soll auch sicherstellen, dass die Führung einer ausländischen Berufsbezeichnung, zu der die betreffende Person gemäß § 7 Abs. 7 berechtigt ist, auch zulässig ist, wenn sie mit einer gemäß diesem Entwurf verwechselbar ist. Eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften ist unter anderem das Recht der Absolventen der Akademie für Sozialarbeit, die Berufsbezeichnung „Diplomsozialarbeiterin“ oder „Diplomsozialarbeiter“ zu führen.

Zu § 11 (Umgesetzte EG-Richtlinie)

Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt.

Zu § 12 (Übergangsbestimmung)

Hier wurde im Hinblick auf den Tätigkeitsvorbehalt sowie für Heimhelferinnen und Heimhelfer, die bereits eine Ausbildung unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben, eine Übergangsbestimmung insoweit geschaffen, als bis 30. Juni 2009 eine Anerkennung beantragt werden muss bzw. bei Heimhelferinnen oder Heimhelfern eine Aufschulung bis 30. Juni 2009 erfolgreich durchzuführen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Tätigkeit weiter ausgeübt werden bzw. die Berufsbezeichnung weitergeführt werden.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz soll mit 1. Juli 2007 in Kraft treten. Mit 26. Juli 2007 läuft die vorgesehene 2-Jahresfrist für die Durchführung dieser Vereinbarung ab.